

# Hansestadt Wismar

Sitzung des Wirtschaftsausschusses am  
**08. Oktober 2024**

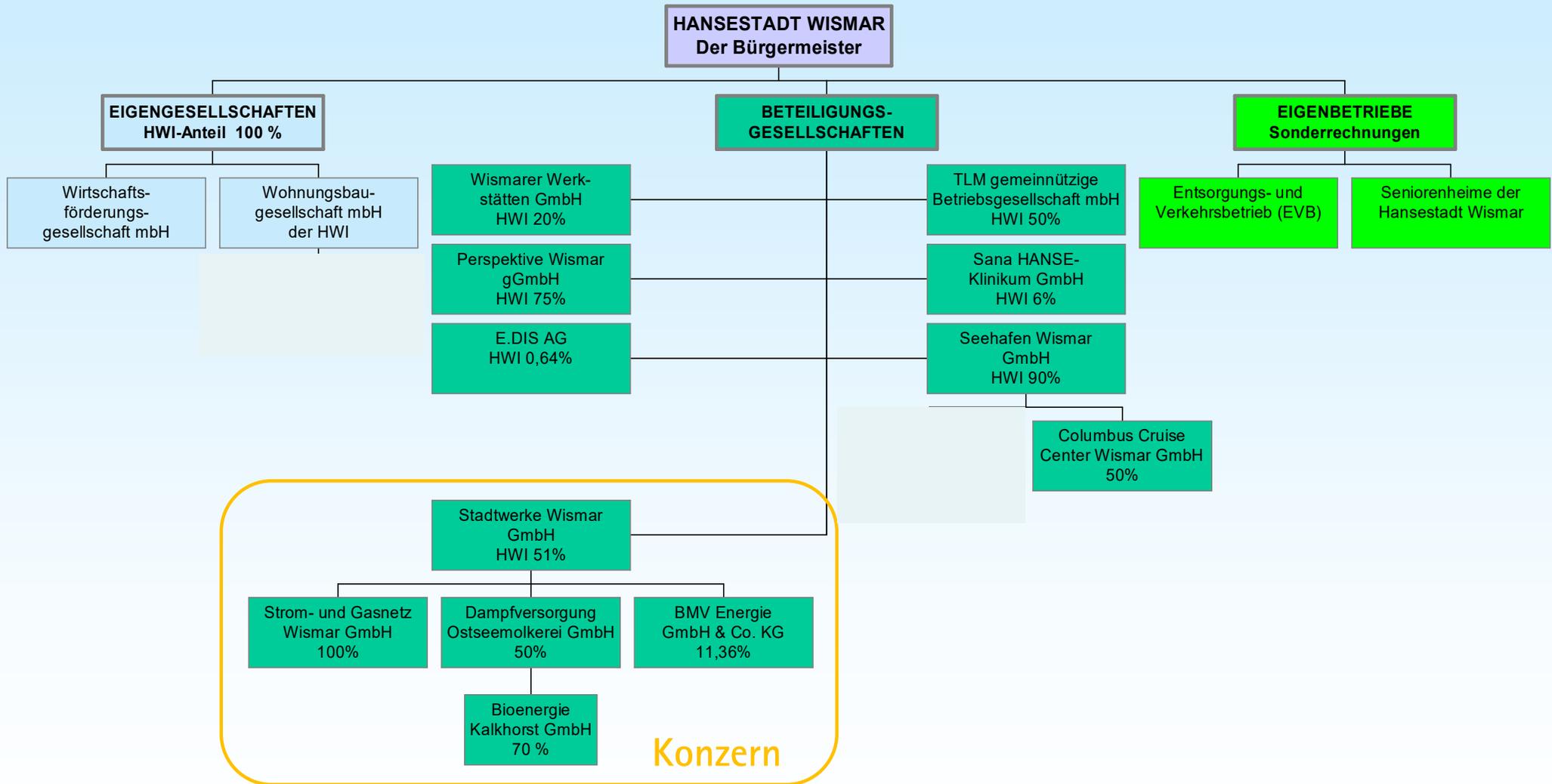
**„Die kommunalen Unternehmen der  
Hansestadt Wismar und  
die Aufgaben von Kommunalvertretung und  
Beteiligungsmanagement“**

# Sitzung des Wirtschaftsausschusses am 08. Oktober 2024

## Gliederung:

1. Beteiligungsstruktur der HWI
2. Die Gesellschaftsverträge – Aufbau und Inhalt
3. Der Aufsichtsrat – Aufgaben, Rechte und Pflichten
4. Die Gesellschafterversammlung – Aufgaben
5. Das Beteiligungsmanagement der HWI

# Beteiligungsstruktur der HWI





# Rechtliche Grundlagen KV M-V

- **§ 61**
  - große kreisangehörige Stadt ist verpflichtet, Gesamtabschluss (GA) aufzustellen
  - Konsolidierungskreis
  - Bestandteile
- **§ 176**
  - GA ist erstmalig für das Haushaltsjahr 2024 aufzustellen



### Ziele:

- Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns Hansestadt Wismar  
→ *Fiktion der rechtlichen und wirtschaftlichen Einheit*
- Transparenzsteigerung für die Öffentlichkeit, Geschäftspartner und Kapitalgeber zur Gesamtfinanzlage
- Erhöhung der Vergleichbarkeit mit anderen Kommunen
- Optimierung der Steuerungsmöglichkeiten, Risikominimierung und Chancen
- Informationen über interne Leistungsbeziehungen und Verflechtungen



# Bestandteile

- § 61 Abs. 3 und Abs. 4 KV M-V

Gesamtergebnisrechnung

Gesamtbilanz

Gesamtanhang

Anlagen

- Gesamtanlagenübersicht
- Gesamtforderungsübersicht
- Gesamtverbindlichkeitenübersicht



## Konsolidierungskreis - Vollkonsolidierung

HWI

- Kernhaushalt
- städtebauliches Sondervermögen Altstadt

Eigenbetriebe

- Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb
- Seniorenheime der Hansestadt Wismar

Eigengesellschaften

- Wirtschaftsförderungsgesellschaft
- Wismarer Bäder und Sportanlagen GmbH
- Wohnungsbaugesellschaft mbH der HWI

Beteiligungsgesellschaften

- Stadtwerke Wismar GmbH
- Strom und Gasnetz Wismar GmbH
- Bioenergie Kalkhorst GmbH
- Seehafen Wismar GmbH
- Perspektive Wismar gGmbH



## At-Equity-Konsolidierung

### Beteiligungsgesellschaften

- MWE Mecklenburgische Wärme- und Energiedienstleistungen GmbH
- Technisches Landesmuseum M-V gemeinnützige Betriebsgesellschaft
- Columbus Cruise Center Wismar GmbH

## At-Cost-Ausweis

### Beteiligungsgesellschaften

- Wismarer Werkstätten GmbH
- BMV Energie GmbH & Co. KG
- Sana HANSE-Klinikum Wismar GmbH
- E.DIS AG

# Wirtschaftliche Betätigung einer Gemeinde

## § 69 i.V.m. § 68 KV M-V – Unternehmen in Privatrechtsform

Abs. 1: Die Gemeinde darf Unternehmen...in einer Rechtsform des privaten Rechts nur errichten..., wenn (Auswahl)

- der öffentliche Zweck das Unternehmen rechtfertigt,
- das Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht,
- die Gemeinde die Aufgabe ebenso gut und wirtschaftlich wie Dritte erfüllen kann,
- bei Einrichtungen ein wichtiges Interesse...an der Privatrechtsform nachgewiesen wird (Abwägung der Vor- und Nachteile),
- durch den Gesellschaftsvertrag sichergestellt ist, dass der öffentliche Zweck des Unternehmens erfüllt wird...

# Der Gesellschaftsvertrag – Aufbau (1/4)

## § 1 – Firma, Sitz und Geschäftsjahr

*Abschrift*

**Gesellschaftsvertrag der Firma  
Wohnungsbaugesellschaft der Hansestadt Wismar  
mit Sitz in Wismar**

**§ 1  
Firma, Sitz und Geschäftsjahr**

(1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma:

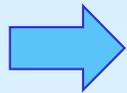
**Wohnungsbaugesellschaft mbH der Hansestadt Wismar**

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in der Hansestadt Wismar.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

# Der Gesellschaftsvertrag – Aufbau (2/4)

## § 2 – Zweck der Gesellschaft



### § 2

#### Zweck und Gegenstand des Unternehmens

- (1) Die Gesellschaft dient einer sicheren und sozial verantwortbaren Wohnungsversorgung breiter Schichten der Bevölkerung.
- (2) Die Gesellschaft errichtet und bewirtschaftet Wohnungen im eigenen Namen.
- (3) Sie kann auch die Errichtung von Wohnungen betreuen und fremde Wohnungen verwalten.
- (4) Die Gesellschaft darf außerdem Eigenheime, Eigentumswohnungen und Kleinsiedlungen erstellen, betreuen, verwalten und veräußern sowie alle im Bereich der Wohnungswirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen, Grundstücke erwerben, belasten und veräußern sowie Erbbaurechte ausgeben.
- (5) Sie kann Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Gewerbebauten, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen bereitstellen.
- (6) Darüber hinaus erfüllt die Gesellschaft städtebauliche Aufgaben, insbesondere auch Entwicklungs- und Sanierungsmaßnahmen.

## Der Gesellschaftsvertrag – Aufbau (3/4)

### § 3 – Stammkapital und Stammeinlage

- Festlegung der Höhe des Stammkapitals und der Gesellschafter

### § 4 – Organe der Gesellschaft

- Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Gesellschafterversammlung

### §§ 5+6 – Geschäftsführung, Vertretung und zustimmungsbedürftige Geschäfte

### §§ 7-10 – Aufsichtsrat, Aufgaben, Sitzungen, Beschlussfassungen

### §§ 11+12 – Gesellschafterversammlung und Zuständigkeiten

### § 13+14 – Wirtschaftsplan und Jahresabschluss / Ergebnisverwendung

### §§ 15 ff. – Sonstige Regelungen

# Der Gesellschaftsvertrag – Aufbau (4/4)

## § 7 – Aufsichtsrat

### § 7

#### Aufsichtsrat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat.
- (2) Der Aufsichtsrat besteht aus 6 Mitgliedern, von denen ein Mitglied Sachkompetenz entweder auf dem Bau-, Wohnungsbewirtschaftungssektor oder in dem Finanzwesen aufweisen muss.

Er setzt sich zusammen aus

- 5 Vertretern des Anteilseigners und
- 1 Mitglied des Betriebsrates der Wohnungsbaugesellschaft Wismar mbH.

## Unternehmen / Beteiligungen der HWI – Gesellschaftszwecke (1/2)

Unternehmen / Beteiligung	Gesellschaftszweck
Wohnungsbaugesellschaft mbH	Sichere und soziale Wohnungsversorgung, Errichtung und Bewirtschaftung von Wohnungen, Kultur- und Gewerbebauten, Sanierungsmaßnahmen
Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH	Förderung der Wirtschaft durch Gewerbeansiedlung, Schaffung von Arbeitsplätzen, Standortwerbung, Erschließung und Vermarktung von Gewerbeflächen
Seehafen Wismar GmbH	Unterhaltung und Betrieb des Seehafens Wismar, Dienstleister zur Förderung der regionalen Wirtschaftsstruktur
Perspektive Wismar gGmbH	Förderung von Bildung und Erziehung sowie der Jugend durch Unterhaltung und Betrieb von Kindertageseinrichtungen sowie Jugendfreizeit- und Jugendhilfeeinrichtungen

## Unternehmen / Beteiligungen der HWI – Gesellschaftszwecke (2/2)

Unternehmen / Beteiligung	Gesellschaftszweck
Stadtwerke Wismar GmbH	Versorgung mit Strom, Gas, Wärme und Wasser sowie Dienstleitungen für Energie und Umwelt, Errichtung und Betrieb eigener Anlagen der Energie- und Wasserversorgung
TLM gemeinnützige Betriebsgesellschaft mbH	Betrieb des Technischen Landesmuseums und Bewahrung der historischen technischen Sammlungen, Förderung von Kunst und Kultur sowie Volks- und Berufsausbildung
EVB	Stadtreinigung (Abfallentsorgung, Straßenreinigung, Grünflächenpflege), Stadtentwässerung (Errichtung und Betrieb von Abwasserentsorgungs- und reinigungsanlagen), Stadtverkehr (Parkraumbewirtschaftung, Straßenunterhaltung)
Seniorenheime	Stationäre sowie Verhinderungs- und Tagespflege von Personen ab dem 65. Lebensjahr, Bereitstellung von altersgerechten und barrierefreien Wohnungen für das betreute Wohnen

# Der Aufsichtsrat – Aufgaben, Rechte und Pflichten (1/5)

Bestimmt in: § 52 Abs. 1 **GmbHG** i. V. m. §§ 90 ff. **AktG** + **GV**

§ 111 AktG – Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats

Abs. 1: „Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen.“

## 1. Vergangenheitsbezogene Kontrolle

- Prüfung des Jahresabschlusses
- Compliance-Kontrolle

## 2. Verfolgung von Ersatzansprüchen gegen die Geschäftsführung

- bei schuldhafter Pflichtverletzung der Geschäftsführung

## 3. Teilhabe an Leitungsaufgabe der Geschäftsführung

- Überwachung durch Beratung über künftige Geschäftspolitik
- Intensität richtet sich nach Risikolage des Unternehmens

## Der Aufsichtsrat – Aufgaben, Rechte und Pflichten (2/5)

### § 111 AktG – Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats

Abs. 1: „Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen.“

...insbesondere im Hinblick auf

- *Rechtmäßigkeit*

=> Hält sich die Geschäftsführung an Gesetz und Satzung?

- *Ordnungsmäßigkeit*

=> Wird die Gesellschaft nach betriebswirtschaftlich anerkannten Erkenntnissen und Erfahrungen geleitet?

- *Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit*

=> Wird der Gesellschaftszweck erfüllt? Ist die Liquidität der Gesellschaft gesichert? Ist das Unternehmen angemessen finanziert? Ist die Ertragskraft ausreichend?

# Der Aufsichtsrat – Aufgaben, Rechte und Pflichten (3/5)

## § 111 AktG – Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats

Abs. 3: „Der Aufsichtsrat hat eine Hauptversammlung einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft es fordert...“

Abs. 4: Die Satzung oder der Aufsichtsrat hat Zustimmungsvorbehalt für bestimmte Arten von Geschäften zu bestimmen.

- z. B. Grundstücksverkäufe, Kreditaufnahmen u. ä.

Abs. 6: „Die Aufsichtsratsmitglieder können ihre Aufgaben nicht durch andere wahrnehmen lassen.“

- Pflicht zur persönlichen Amtswahrnehmung

## Der Aufsichtsrat – Aufgaben, Rechte und Pflichten (4/5)

### § 116 AktG – Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder (i.V.m. § 93 AktG)

Satz 1: Der Aufsichtsrat hat bei seiner Amtsausübung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden.

Satz 2: „Die Aufsichtsratsmitglieder sind insbesondere zur Verschwiegenheit über erhaltene vertrauliche Berichte...verpflichtet“

Satz 3: „Sie sind namentlich zum Ersatz verpflichtet, wenn sie eine unangemessene Vergütung festsetzen.“

- bei pflichtwidriger Handlung der Aufsichtsratsmitglieder

## Der Aufsichtsrat – Aufgaben, Rechte und Pflichten (5/5)

### § 116 AktG – Haftung der Aufsichtsratsmitglieder (i.V.m. § 93 AktG)

- ➔ Das einzelne Aufsichtsratsmitglied haftet für die eigene Pflichtverletzung und *individuelles Verschulden*, wobei einfachste Fahrlässigkeit ausreicht.
- ➔ Überwachungspflicht des Aufsichtsrats: die *nicht ausreichende Überwachung* der Geschäftsführung führt zu **Sorgfaltspflichtverletzung!**  
  
In diesem Fall haftet jedes Aufsichtsratsmitglied für den *gesamten Schaden*, unabhängig davon, ob das Verschulden eines Aufsichtsratsmitglieds größer ist als das eines anderen Mitglieds.
- ➔ **Mehrere Aufsichtsratsmitglieder haften als Gesamtschuldner.**

# Die Gesellschafterversammlung – Aufgaben

## § 12

### Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

1. Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen:
  - a) Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses;
  - b) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern;
  - c) Befreiung der Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB;
  - d) Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder und der Geschäftsführer;
  - e) Festsetzung der Vergütung und/oder der Sitzungsgelder der Aufsichtsratsmitglieder;
  - f) Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhung und -herabsetzung;
  - g) Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen;

# Die Gesellschafterversammlung – Aufgaben

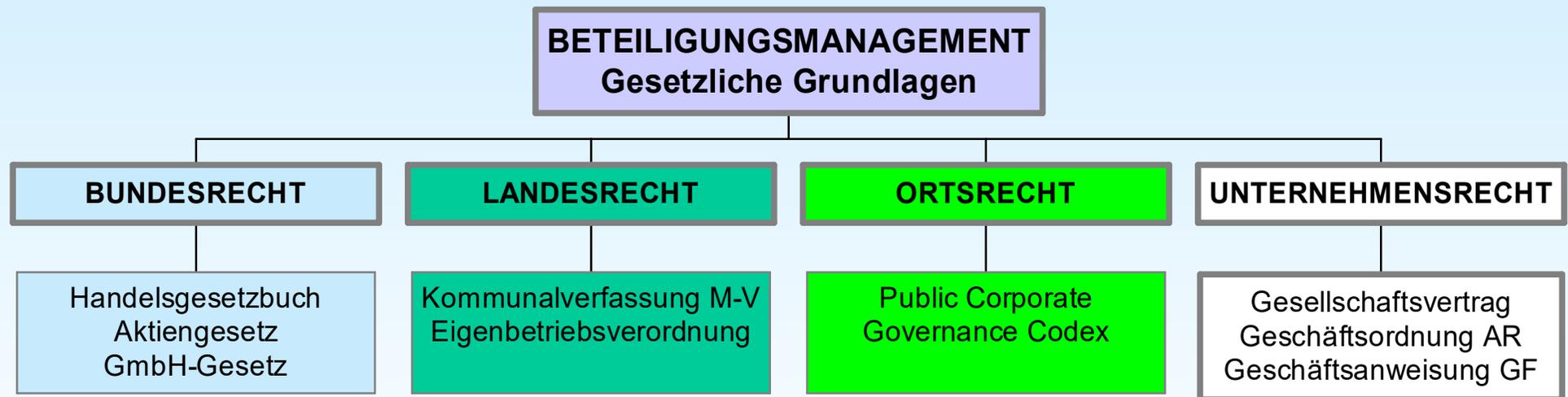
## § 12

### Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

1. Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen:

- h) Gründung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und wesentlichen Beteiligungen sowie Kauf und Verkauf von Betrieben und Teilbetrieben;
- i) Umwandlung, Verschmelzung und Auflösung der Gesellschaft;
- j) Verfügungen über Geschäftsanteile;
- k) Wahl der Abschlussprüfer;
- l) Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Konzessionsverträgen.

# Beteiligungsmanagement – Gesetzliche Grundlagen (1/7)



## Beteiligungsmanagement – Gesetzliche Grundlagen (2/7)

### – Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern

(vom 13.07.2011) – Abschnitt 6: Wirtschaftliche Betätigung

#### § 75a Beteiligungsmanagement

- Die Gemeinde hat Unternehmen und Einrichtungen entsprechend der öffentlichen Zielsetzung zu koordinieren und zu überwachen (*Beteiligungsmanagement*).
- Dies erfordert insbesondere die Wahrnehmung einer *Beteiligungsverwaltung*, die Errichtung eines *Beteiligungscontrollings*, die *Beratung und Betreuung* von Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinde in Unternehmen und Einrichtungen, die Koordination der Wahrnehmung gemeindlicher Interessen in den Organen der Unternehmen und Einrichtungen, die *Koordination* der Wirtschaftsplanung der Unternehmen und Einrichtungen mit der Haushaltsplanung.

# Beteiligungsmanagement – Gesetzliche Grundlagen (3/7)

## - Eigenbetriebsverordnung M-V (vom 14.07.2017)

### § 1 – Rechtliche Grundlagen

(1) Unternehmen und Einrichtungen *ohne eigene Rechtspersönlichkeit* können...als Eigenbetrieb geführt werden, wenn diese Betriebsform nach Art und Umfang für eine selbständige Wirtschaftsführung geeignet ist"

### § 12 – Maßnahmen zur Erhaltung des Vermögens und der Leistungsfähigkeit

(1) Die *dauernde Leistungsfähigkeit* des Eigenbetriebes *ist sicherzustellen*.

(5) Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Kredite...sind angemessen zu vergüten.

### § 14 – Kassenführung

(1) Für den Eigenbetrieb ist...eine *Sonderkasse* einzurichten; sie soll mit der Gemeindekasse verbunden werden.

## Beteiligungsmanagement – Gesetzliche Grundlagen (4/7)

- Eigenbetriebsverordnung M-V  
(vom 14.07.2017)

### § 31 – Zwischenberichte

Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister und den Betriebsausschuss mindestens halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie der Ein- und Auszahlungen schriftlich zu unterrichten.



Zu § 31 in der Verwaltungsvorschrift zur EigVO:

Die Zwischenberichterstattung sollte in das Beteiligungscontrolling im Rahmen des Beteiligungsmanagements der Gemeinde eingebunden werden.

## Beteiligungsmanagement – Gesetzliche Grundlagen (5/7)

### - Public Corporate Governance Codex

(vom 30.01.2014) – Leitlinien guter Unternehmensführung

Soll Standards setzen zur Steigerung der

1. Effizienz,
2. Transparenz und
3. Kontrolle

bei den kommunalen Beteiligungsgesellschaften der  
Hansestadt Wismar!

# Beteiligungsmanagement – Gesetzliche Grundlagen (6/7)

Der Codex soll dazu dienen,

- Standards für das Zusammenwirken aller Beteiligten (Bürgerschaft, Gesellschafter, Aufsichtsrat, Geschäftsführung, Beteiligungsverwaltung) festzulegen,
- eine effiziente Zusammenarbeit zwischen dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung zu fördern und zu unterstützen,
- den Informationsfluss zwischen den Gesellschaften und deren Gremien sowie der Beteiligungsverwaltung zu verbessern, um die Aufgabenerfüllung im Sinne eines Beteiligungscontrollings zu erleichtern,
- das öffentliche Interesse und die Ausrichtung des Unternehmens am Gemeinwohl sowie am wirtschaftlichen Erfolg durch eine Steigerung der Transparenz und Kontrolle abzusichern,
- durch mehr Öffentlichkeit und Nachprüfbarkeit das Vertrauen in Entscheidungen aus Verwaltung und Politik zu erhöhen und
- die Einhaltung der kommunalverfassungsrechtlichen Regelungen zu gewährleisten.

## Beteiligungsmanagement – Gesetzliche Grundlagen (7/7)

- **Gesellschaftsverträge der Gesellschaften**

„Einem Vertreter der Beteiligungsverwaltung wird die beratende Teilnahme an den Sitzungen des Aufsichtsrats gestattet.“

- **Geschäftsordnung Aufsichtsrat**

Sie regelt die innere Organisation des Aufsichtsrats, die Aufgaben sowie Fristen und Ablauf der Sitzungen.

- **Geschäftsweisung für die Geschäftsführung**

Sie regelt die innere Organisation und Geschäftsverteilung sowie die Zusammenarbeit der Geschäftsführer und die Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat.

Sitzung des Wirtschaftsausschusses am  
08. Oktober 2024

**Vielen Dank  
für Ihre Aufmerksamkeit!**